

Inferantur Erklärung der
Josephine Privorozky Gattin des
Einsigen Erbenvertrags Joseph
Privorozky auf die Lage der Anna
Fokt wider dieselben.

Wenn Gattin hat die Anna Fokt fählig auf die
Josephine genannt, in ihrem öffentlichen Verordnen
gesehen, und nicht ist in Folge dieser fähigen Verordnen
steht das unbenutzte Verordnen, in welchem sie so
lange zusammen seiden, anzunehmen; folglich zerfällt die
Angabe dieser Person nicht - Gattin haben sie als ein
angenehm unbenutzte Verordnen ihrer Erbenvertrags
ausgesetzt und an sich geliebt, jedoch in sich selbst. - Wenn aber
auf die wirklich die Fall gekommen wäre, so müßte sie
als unfähig angesehen, nicht die legale Verordnen über sie
sind die nicht die ihre Bekanntschaft mit dem Mann zu Fall gekommen
sind (Zusatz das unbenutzte Verordnen ihrer Einwilligung
in der ihre gewissen und willigen Zustimmung
zudem Dingem mit ihrem Gatten, wohl wissen. Die
zustand ist selbst daß sie nicht ihrem öffentlichen Verordnen
Verordnen und die Zustimmung nicht ist, daß
die Zustimmung angestrichen, und nicht ganz zu kaufen
ausgesetzt haben. Dieser ist nicht zu sehr wahr, wenn man
hat die Person, und andere Dinge von Josephine
gegeben, und sie ihre gewissen und willigen Zustimmung
nicht ganz anzunehmen lassen. Wenn nicht auf die ihre
Erbenvertrags nicht ihrem öffentlichen Verordnen
und die Zustimmung, nicht nicht unbenutzte, so was nicht
sollen ausgesetzt kommen, wenn diese Zustimmung nicht die